

## BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN „TEILÄNDERUNG WOHNGEBIET AM KIRSCHBAUM“ IN DER STADT OTTWEILER IM ORTSTEIL STEINBACH

Der Stadtrat Ottweiler hat in seiner öffentlichen Sitzung am **16.12.2021** den Bebauungsplan „Teiländerung Wohngebiet am Kirschbaum“ in Flur 6 der Gemarkung Steinbach, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Teiländerung Wohngebiet am Kirschbaum“ in Flur 6 der Gemarkung Steinbach in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Teiländerung Wohngebiet am Kirschbaum“ in Flur 6 der Gemarkung Steinbach und die Begründung bei der Stadt Ottweiler während der Dienststunden im Amt für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Ottweiler, Goethestraße 13a Zimmer Nr. OG 21, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gleichzeitig können auf Verlangen die Abwägungsergebnisse eingesehen werden. Abwägungsergebnisse werden an Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mitgeteilt, deren Stellungnahmen zu Anpassungen innerhalb der Planzeichnung und des Textteiles geführt haben.

Die Stadtverwaltung ermöglicht auch, gem. § 4a Abs. 4 BauGB, die Unterlagen in digitaler Form einzusehen. Hierfür werden die Daten über das Internet auf der Homepage der Stadt Ottweiler unter Wirtschaft und Umwelt in der Rubrik Bauleitplanung (<https://www.ottweiler.de>) eingestellt.

Der Bebauungsplan „Teiländerung Wohngebiet am Kirschbaum“ in Flur 6 der Gemarkung Steinbach wurde im beschleunigten Verfahren **ohne** frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und frühzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt.

Außerdem wurde **keine** Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ottweiler unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ottweiler, 17.12.2021

(Holger Schäfer)  
Der Bürgermeister

